

SATZUNG

friends without borders e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „friends without borders“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Unterschleißheim.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in der Volta Region (Ghana), insbesondere in Mafi Dadaboe und Mafi Wute. Der Verein erfüllt seine Aufgaben/ Projekte selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 (1) 2 AO. Die Hilfspersonen sind dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Gesundheitsfürsorge z.B. durch die Schaffung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser für alle Haushalte, Bekämpfung von Frühschwangerschaften
 - b. Unterstützung beim Bau und Erweiterung von Bildungseinrichtungen sowie deren Ausstattung
 - c. Bewusstseinsbildung für soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Themen. Dies geschieht z.B. durch Kampagnen, Förderung von Aufklärungsarbeit, Vorträge, eigene Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins und seine Ziele an.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Jahres (jeweils 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nötig.
4. Ein Mitglied / Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag festzustellen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied

die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
8. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis darf der Kassier sein Amt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/ der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/ von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Kassier. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen endgültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.